

Zeitschrift: Schatzkästlein : Pestalozzi-Kalender
Herausgeber: Pro Juventute
Band: - (1953)

Artikel: Tierschutz ist Menschenpflicht
Autor: A.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-988565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

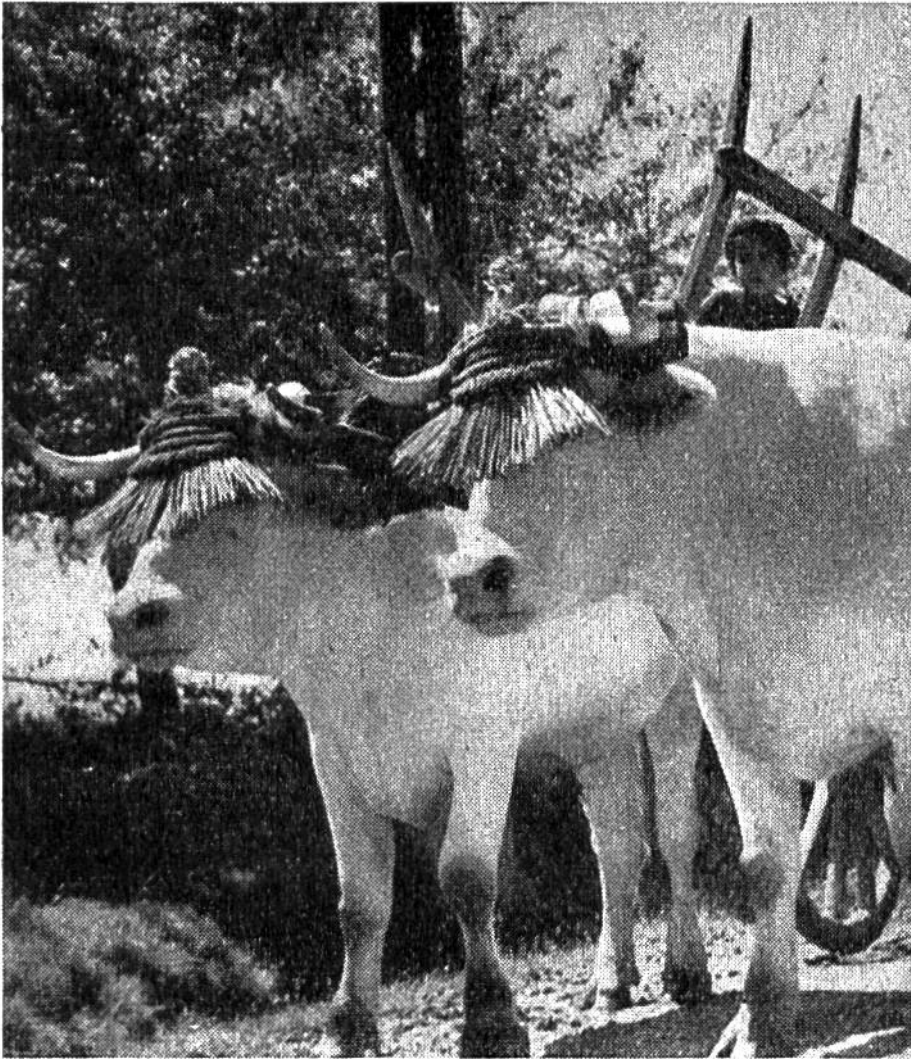


Baskische Bauern in Nordspanien breiten als Schutz gegen die Hitze ein Lammfell über die Köpfe der Zugochsen.

TIERSCHUTZ IST MENSCHENPFLICHT

Bereits in der Heiligen Schrift heisst es, der Gerechte möge sich seines Viehes erbarmen. Die umsichtige Betreuung der Haustiere war also schon immer Christenpflicht. Doch geht die Entstehung eines eigentlichen Tierschutzgedankens lange nicht so weit zurück. England erliess als erstes Land im 18. Jahrhundert ein für den Schutz der Tiere bestimmtes Gesetz. Der erste Tierschutzverein im heutigen Sinne entstand um 1824 in London. Ähnlich gerichtete Bestrebungen gab es gegen Mitte des vergangenen Jahrhunderts in Deutschland, in Österreich und schliesslich auch in der Schweiz. Es dauerte aber auch hier noch einige Zeit, bis der Tierschutzgedanke zum Allgemeingut des Volkes wurde und allmählich auch in die Gesetzgebung Eingang fand.

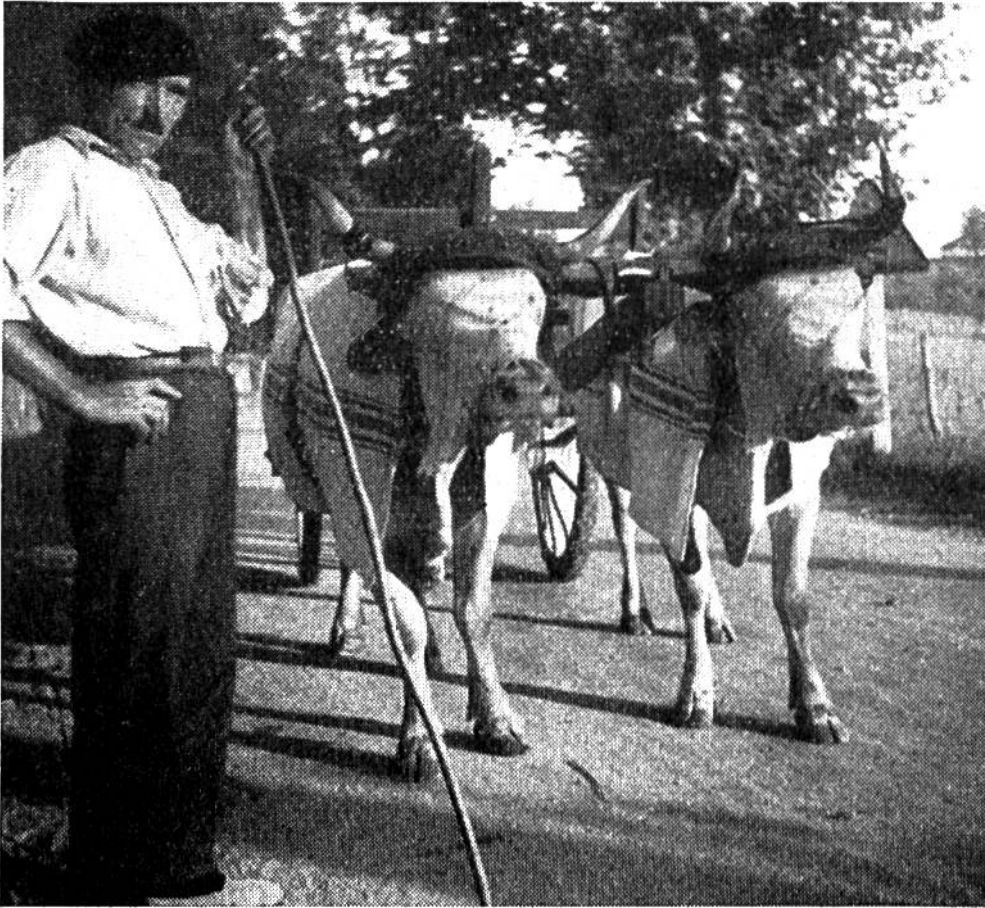
Der Mensch hat die sittliche Pflicht, seine Haustiere richtig



Fliegenschutz
aus Strohschir-
men (Creuse,
Frankreich).

unterzubringen, zu ernähren, zu warten und vor allem schonend zu gebrauchen. Schon frühzeitig nahm sich der Tierchutz der Zugtiere an, die es vor Überanstrengung, vor Hunger und Durst, vor Witterungseinflüssen und Ungeziefer zu schützen gilt. Zu diesen Vorkehrungen gehört u. a. die Schaffung von geeigneten Fütterungs- und Tränkegelegenheiten sowie der Schutz der empfindlichen Pferde vor der Mücken- und Bremsenplage durch Auftragen von Bremsenöl, durch Rauch-Erzeugung, Anlegen von Ohrenkappen und Überwerfen von leichten Sommerdecken. Ein geschickter Fuhrmann holt ohne Überanstrengung der mit ihm vertrauten Tiere meist eine grössere Leistung aus diesen heraus als einer, der besser die Peitsche zu gebrauchen als mit dem „Habermäss“ umzugehen versteht.

Wie der originelle Kopfschutz der hier abgebildeten Ochsen



Ochsengespann in der Mittelmeergegend mit wirksamem Schutz gegen das Ungeziefer.

aus dem südlichen Europa beweist, sucht der besorgte Landmann selbst in Ländern mit noch wenig entwickeltem Tierschutz seine kostbaren Zugtiere vor den sengenden Strahlen der Sonne und vor den Stechfliegen zu schützen.

Die Verwaltungen der Eisenbahnen und anderer Transportunternehmungen haben für rücksichtsvolle Unterbringung und Behandlung der Tiere auf den Transporten zu sorgen. Solche Transporte sind möglichst rasch durchzuführen, wobei den Tieren genügend Platz und, bei längeren Strecken, auch ausreichend Futter und Wasser zur Verfügung stehen muss. Jeder Tierarzt ist ferner bestrebt, unumgängliche Operationen möglichst ohne Qualen für das Tier auszuführen. In den Dienst des Tierschutzes stellen sich grösstenteils auch – so unwahrscheinlich das auf den ersten Blick scheinen mag – die Metzger, indem sie eine sachgerechte Behandlung und schmerzlose Tötung der Schlachttiere anstreben. Eine gründliche Ausbildung in den mit der Tierhaltung zusammenhängenden Berufen ist eine wichtige Voraussetzung für die



In der französischen Landschaft Lot kennt man einen sehr originellen und dazu dekorativ wirkenden Fliegenschutz.

richtige Betreuung unserer vierbeinigen und gefiederten Freunde. Wessen Verantwortungsgefühl der „stummen Kreatur“ gegenüber zu wünschen übriglässt, bei dem wird auf eine Anzeige hin unsere im allgemeinen recht tierfreundlich eingestellte Polizei zum Rechten sehen. Denn jede Tierquälerei, auch die fahrlässige, ist strafbar.

Unsere Tierschutzvereine suchen vor allem bei der Jugend den Tierschutzgedan-

ken zu wecken und zu fördern. Welcher Schüler hätte nicht schon an dem hübsch bebilderten Schweizer Tierschutzkalender seine helle Freude gehabt! Wer schon in jungen Jahren mit Tieren richtig umzugehen lernt und den Geschöpfen der Natur mit Liebe begegnet, wird auch später als Erwachsener für die besonderen Lebensgewohnheiten der einzelnen Tierarten das nötige Verständnis aufbringen und sich nie zu einer Tierquälerei hinreissen lassen. Das heisst nun aber nicht, dass man bei den Haustieren alle Unarten zu dulden brauche. Im Gegenteil, Haustiere wollen richtig erzogen sein, genau wie kleine Kinder. Jeder Tierbesitzer weiss hierüber interessante Beispiele aus seiner Erfahrung zu erzählen. Die Aneignung solcher Erfahrungen wird uns bei der Tiererziehung eine wichtige Hilfe sein.

A. B.

Bei andrer Schmerz – ein fühlend Herz,
 Bei andrer Leid – Barmherzigkeit,
 Das sichert dir, Freund, glaub es mir,
 In-eigner Brust – Glück, Lieb und Lust.